

SN v. 27.2.98



Stadt Schongau

Tor zum Pfaffenwinkel an der Romantischen Straße

BEKANNTMACHUNG über die Genehmigung und Auslegung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Forchet V“

Az.: 610-3-5.2

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat in seiner Sitzung vom 21. 01. 1997 die Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Die Änderung ist vom Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 09. 02. 1998 genehmigt worden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes liegt samt Erläuterungsbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt (Rathaus, II. Stock) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wird die Änderung mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Schongau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Schongau, 23. 02. 1998

STADT SCHONGAU
Dr. Friedrich Zeller, 1. Bürgermeister

Die vorstehende Bekanntmachung wurde am Freitag, 27.02.1998 im Amtsblatt der Stadt Schongau „Schongauer Nachrichten“ veröffentlicht.

Schongau, den 02.03.1998

Stadt Schongau

I.A.

Liebermann



Liebermann

Stadt Schongau
Bekanntmachung
über die Genehmigung und Auslegung
der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Forchet V“

Az.: 610-3-5.2

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat in seiner Sitzung vom 21.01.1997 die Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Die Änderung ist vom Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 09.02.1998 genehmigt worden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes liegt samt Erläuterungsbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt (Rathaus, II. Stock) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wird die Änderung mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Schongau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Schongau, 23.02.1998
Stadt Schongau



Dr. Friedrich Zeller
1. Bürgermeister

In Abdruck an die

„Schongauer Nachrichten“

mit der Bitte um Veröffentlichung

Schongau, 23.02.1998



Dr. Friedrich Zeller
1. Bürgermeister

li 23.02.98